

sep. fasc. Fischerei Hof. 1893

3/4 12^{te} - Meyen 1/12

"
Übereinkunft
betreffend die
Anwendung gleichartiger Bestimmungen
für die Fischerei im Bodensee.

Um die nachfolgenden Vorschriften im Bodensee
zu erfüllen und zu vereinbaren, sind die Regie-
rungen von Liechtenstein, Baden, Bayern, Öster-
reich, der Schweizerische Bundesrat und die Re-
gierung von Montenegro übereingekommen,
gleichartige Bestimmungen zu vereinbaren.
Zu diesem Zweck haben:

Die k. k. liechtensteinische Regierung
von k. k. liechtensteinischen Landescommissar Herrn Stollwag
von Curion;
Die großherzoglich Badische Regierung von
Herrn Ministerialpräsidenten Buchenberger,
von Herrn k. k. bayerischen Legationsrat Josef von
von Marschall und dem Herrn Ministerial-

voll Dr. Reinhard;

die königlich bayrische Regierung von Herrn
Ministerialrath Ritter von Jaag, von Herrn Bürger-
meister von Losow und von Herrn Kämmerer
Friedrich Lochner von Hüttenbach;

die kais. königl. österreichische Regierung
von Herrn Actienchef Ritter von Rinaldini
und von Herrn Dr. Brinbeumer;

der sächsische Landrath von Herrn Ober-
forstinspector Coetz und von Herrn National-
rath Meister;

die königlich württembergische Regierung von
Herrn Finanzrath Geyer, von Herrn Regierungsrath,
voll Maginot und von Herrn Professor
Dr. Sieglin.

zu Bewollmächtigten ernannt und es sind die-
selben zur Ausfertigung der unter Vor-
befehl der Staatsverwaltung seitens der kaiserl.
bayrischen Regierungen folgenden Aktenstücke
abgeschickt.

Artikel 1.

Sie in den Artikeln 2 bis einschließlich 12 der vorgenannten Übereinkunft nachstehenden Bestimmungen gelten für den Lössen (: Oberen in- schließlich des Oberen Theil:) bis zur Konstanzer Rheinbrücke.

Artikel 2.

Fangnetze jeder Art und Lammerei dürfen nicht angewandt werden, wenn die Öffnungen (: bei Netzen in wasser festem Zustand:) in Höhe und Breite nicht wenigstens eine Elle von 3 em. betragen.

Für Stangnetze und Krognetze (: Rüste:) ist die Anwendung von Netzen von 23 mm. Maschenweite zugelassen.

Für Zwecke des Fangens von Fischweibchen für die Fischzuchtanstalten, sowie von Röhrenfischen kann von der Fischweibchen unter den vorgenannten Central- maßregeln die Gebrauch von Netzen mit geringeren Maschenweite gestattet werden; das wird jedoch an den Bestimmungen über Mindestmaße (: Artikel 5:) und Beschränkungen (: Artikel 6:) der Fische nicht zu ändern. Das die Landes ist schriftlich zu erklären.

Für den Landesfisch sind jedoch die Bestimmungen der Fische, welche zu diesem Zwecke gefangen werden dürfen, die Zeit des Fangens und die Wasserwerke, in welchen dieselben ausgeübt werden darf, zu be- zeichnen, sowie etwaige andere zur Ausführung von Maßnahmen notwendige Bestimmungen zu treffen.

Der Gang von Lungen (Lungen) kann in glücklicher Weise durch die Kesselfabrikanten hergestellt werden, und wenn solche als Gießerei für Herstellung von Gusswaren fallen. In diesem Falle sind jedoch die Maße von mindestens 14 mm Messung zu lässig.

Artikel 3.

Ballung dieser nur in einer Richtung von 20 m. in jeder Richtung von einem der Endpunkte aus.

Die bestehenden Anlagen sollen durch die geänderten Kesselfabrikanten von dieser Kesselfabrik hergestellt werden.

Artikel 4.

Es ist verboten:

1. Die Herstellung von glühenden oder sonst feuerfesten Stoffen (insbesondere von Eisen, Zinn, Kupfer, Zink, Blei, etc.), sowie von Mitteln zur Herstellung der Eisen;
2. Die Herstellung von Eisengüssen und anderen notwendigen Legierungen, welche eine Herstellung der Eisenfabrikation können; die Herstellung von Stählen mit Kesselfabrikanten der Kesselfabrik (Kesselfabrik) - ist gestattet;
3. Der Gang zur Messung (von einem Punkt nach dem anderen) bis zum Ende der Herstellung; unter Herstellung muss die Herstellung.

Abstrakten von diesen Arbeiten können nur im
 Falle eines nachherigen besondern Beweises
 durch die Kräftebesonderer zugelassen werden.

Artikel 5.

Planken unterirdische Gänge der nachherigen
 Arbeit zu führen, so sind dieselben selbst in den
 zumückzuführen.

Als unterirdisch gelten diese Gänge, wenn sie von
 der Kopfzeit bis zum Besondere (: Besonderezeitung :)
 gemessen nicht wenigstens folgende Längen haben:

Uel	}	35 em.
Zander (: Zill :)		
Gust	}	30 em.
Bauschalle		
Ufer	}	25 em.
Wühlung (: Kälte :)		
Leber		
Kanzen		
Wißfahnen (: Wandfahnen :)	}	20 em.
Leinfahnen		
Knozzfahnen		
Große Mannen		
Ummantelnde Mannen		
Vollin		

Artikel 6.

Für die nachherigen Gänge werden
 folgende Besondere, während welcher dieselben

nicht gefangen werden dürfen, festgesetzt:

1. vom 1. März bis 30. April für Äpfel;
2. vom 1. April bis 31. Mai für Zunder;
3. vom 1. Oktober bis 31. Dezember für Con-
fessionen;
4. vom 1. November bis 31. Dezember für
Kieblinge;
5. vom 15. November bis 15. Dezember für
Julefen (: Weiß-, Läu- Kroggkuchen und Moränen:)

Wenden beim vorübergehenden Julefen, welche der
Besitzer unterhalten, mitzuführen, so sind dieselben
sofort in den Bau zurückzuführen.

Die Julefen auf Confessionen, Kieblinge und Julefen
(: Weiß- Läu- Kroggkuchen und Moränen:) sind auf
Wahrung der Besizer (: Absatz 1:) zu betreiben, wobei
jedoch nur mit unentgeltlicher, nicht mitverpflichteter
Leistung der zuständigen Behörden. Diese Leistung
ist zu leisten, wenn Besizer bestreitet, daß die
Fortpflanzungsmittel (: Rogen und Milch:) von den
Julefen her zu den Julefen zu kommen der künstli-
chen Julefenherkunft nachweisbar sind.

Als letztere Nachbestimmung vorliegt, kann in ein-
zelnen Fällen eine schriftliche der anderen oberer-
reichten Julefen (: Absatz 1:) die Leistung zum
Julefen Wahrung der Besizer durch die zuständigen Be-
höörden erfüllt werden.

Der Julefen der vorgenannten Pilber- oder Pilsob-
(: ungeschmacklos:) Confession ist auf Wahrung der Besizer
zeit für Confessionen ohne besondere Leistung zu
halten.

Artikel 7.

Es wird seitens des zusehenden Landesver-
walter Gebrauch gemacht, daß während des Krieg-
zeitens die Eisenbahnlinien der allgemeinen Eisen-
bahn an die Eisenbahnverwaltung abgetreten werden
und die Eisenbahnlinien des Landes zurückgegeben werden.

Artikel 8.

Von der Zeit vom 15. April bis Ende Mai ist die
Eisenbahn mit Eisenbahnmaterialien zu versehen.

Die Eisenbahn mit Eisenbahnmaterialien an den
Eisenbahnlinien des Landes, bei welcher jede Eisen-
bahn der Eisenbahn, der Eisenbahn und der Eisenbahn
(: Kreis-) zusammen sind, können die Eisenbahn mit
Eisenbahn- (: Eisenbahn-) Materialien und Eisenbahn (: Eisenbahn-) gleich-
mäßig von Eisenbahn zur Eisenbahnverwaltung, und die
die Eisenbahnverwaltung einschließlich der Eisenbahnverwaltung
betriebsmäßig bleibt sich während der obigen Zeit
für alle seine Eisenbahnzeit nicht unterworfen
Eisenbahnverwaltung.

Artikel 9.

Eisenbahn, deren Eisenbahn unter einem bestimmten
Maß (: Artikel 5 :) oder deren Eisenbahn zu einem be-
stimmten Zeit (: Artikel 6 :) versehen ist, dürfen
nie unterhalb nicht unter diesem Maß, im
anderen Falle nicht während dieser Zeit - die w.
den die Eisenbahnverwaltung - feilschenden,
verkauft oder verpachtet werden.

Unter den gleichen Voraussetzungen ist auf die
Anwendung solcher Gesetze in Privatsachen in Bezug
auf Schulen, zu denen auch gewisse Artikel 6,
Absatz 3 Anwendung findet worden ist, findet dieses
keine Anwendung. Für andere Fälle (Art. 6.)
insbesondere Bundesallien, insofern dieselben zu
Zwecken der Gesetzgebung bestimmt oder verwendet
worden sind, kann die Aufsichtsbefugnis unter der
geeigneten Controla Landesbehörden zum Ausdruck und
Ausgang verhalten.

Während der Abfertigung für Bundesallien unter-
liegt auch das Schulwesen, der Aufsicht und der Ver-
waltung der Landes- oder Kreisbehörden geeigneter
Controla.

Artikel 10.

Nach den Vorschriften über Wappenstein, Mün-
druckerei und Posten können von der Aufsicht-
behörde zu wissenschaftlichen Zwecken Abnahmen
bewilligt werden.

Artikel 11.

Die jeweiligen besonderen Vorschriften der
einzelnen Staaten hinsichtlich der nicht gewerbemäßig
betrieblenen Druckerei (Druckerei mittels
Abnahme oder Handarbeit) werden durch gegen-
wärtige Vereinbarung nicht berührt.

Artikel 12.

Die untergeschriebenen Regierungen werden
sich gegenseitig zur Unterstützung, sowie sich gegenseitig das
Hauptvertrags der Gipserei zu unterstehen, insbesondere
individuellen Unterstützungen der Gipsereier der
Gipserei nach Maßgabe der eigenen Gesetzgebung
zur Verfügung zu stellen.

Artikel 13.

Die beschriebenen Regierungen werden in dem zu-
fließen des Bodensatzes, welche von der Kaiserlichen
Regierung zum Landbesitz unterstellt werden, diesen
Gipsereier mindestens den Besitz zugewiesen lassen,
welcher durch die vorstehenden Artikel dieser Unter-
stützung für den Bau selbst festgesetzt ist. Dies werden
dieselben sich verpflichten, daß diese Zuflüsse durch ständige
Anstrengungen über die selben Lande des Bodensatz-
besitzes hinweg für den Zweck der Kaiserlichen abge-
geben werden.

Die großartigste landliche Regierung und die
seinerzeitige Unterstützung werden für die Gipsereier in
Unterstützung dieser wenigen Regierungen Bestimmungen
erlassen, als in der gegenwärtigen Unterstützung
für den übrigen Teil des Bodensatzes zugewiesen sind.

Artikel 14.

Die Regierung beschließt einen oder mehrere Ge-
setze.

Diese Gesetze werden sich die von ihnen

Regierungen in Vollzug dieses Übereinkunftes zu
knappem Anordnungen gegenseitig mittheilend
von Zeit zu Zeit zusammenzukommen, um über die zur
Förderung der Fische zu ergreifenden Maßregeln
zu berathen.

Dieses Uebereinkunft über diese Angelegenheit der
Landsmännlichkeit
soll in einer Gesandtschaften festzustellen, welche
dieselben bei ihrem ersten Zusammentritt zu unter-
suchen und der Genehmigung ihrer Regierungen zu
unterbreiten haben.

Artikel 15.

Diese Übereinkunft tritt mit ihrer Unterschrift
seitens der beteiligten Regierungen in Kraft
und bleibt von diesem Tage an 10 Jahre lang
in Wirksamkeit. Nach Ablauf von 10 Jahren vom
Tage der Unterschrift der Unterschrifts-
klärung an gerechnet, soll es jedem der vertragschließenden
Theile freistehen, jedweden der vertragschließenden
Theile freistehend mit ungenügender Kennt-
niszeit von der Vereinbarung zurückzutreten.

Artikel 16.

Die Unterzeichnung der Unterschrifts-
klärung soll möglichst bald bewirkt werden.

Dasson zur Verkündung haben die Bevollmächtigten
gegenwärtigen Überwintungs in festgesetzter Ordnu-
ngung vollzogen

Gegeben zu Langenz am 5. Juli 1893

Dr. Kasper

Heiler

Laden

Wassfall Kaufmann

Laymann

Spreng

~~Wassfall~~ Fochner
Nivalini

Spreng

Maximilian

Spreng

Coop
Kaiser

Reichmann

Geyer

Magister

Tieglin

Schlussprotokoll.

Der Untergreifung der Oberniederrheinischen
für die Errichtung gleichzeitiger Luftlinien:
von für die Gifferei im Landen haben
die Bevollmächtigten für die und von
der die, folgende Bestimmungen und Be-
stimmungen in dem gegenwärtigen Schluss-
protokoll mitgeteilt.

I.

Es steht den beteiligten Regierungen frei,
die Verfügung zu treffen, daß bei der Re-
kole der Gassen und Plätze eine Überweisung
von einem Geschäft bei einzelnen Plätzen
nicht zu bewerkstelligen sei. (: Artikel 2 der Ober-
niederrhein:)

II.

Es wird festgesetzt, daß bei Übergabe von Briefen
sowohl der von als der letztenmöglichen Zeit

als vereinigt zu gelten haben (: Artikel 6,
Ziffer 1-5 und Artikel 8 der Vereinbarung:)

III.

Die beschriebenen Regierungen werden von den
vollständigen (: Artikel 14 der Vereinbarung:)
beisitzenden, wegen gleichzeitiger Kontrollziffern
(: Artikel 9 der Vereinbarung:) der Abnahme zu
vereinbaren.

IV.

Es wird als vereinbarungsweg vereinbart, daß die
beschriebenen Regierungen während, in den
Ländern und ihre Zustände von Ziffern der
vorgängigen Abgabe und besondere Berücksichtigung
einsetzen. Die Berücksichtigung soll nur nach
einer entsprechenden Prüfung und Überlegung
der verantwortlichen Kontrolle der beschriebenen
Länder und nur auf Grund eines
dieser Verantwortlichen, oder an dieser Über-
sicht beschriebenen Regierungen, beizugehört:
weise von den vollständigen (: Artikel 14 der Über-
vereinbarung:) erfüllt werden.

V.

Es wird als vereinbarungsweg vereinbart, daß in
den, den Genehmigung der Regierungen von.

befehlener Gesellschafter der Lesevereinigungen
(: Artikel 14 der Verordnungsblatt :) für einen
bestimmten periodischen Zeitraum der Lese-
vereinigungen, sowie dafür versprochen werden, daß
dieser Zeitraum ausschließlich an den
Lehrern der Lehranstalten zufließen.

Leipzig, am 5. Juli 1893.

Leipzig

Heiler

Leipzig

Moschall Reiser

Leipzig

Leipzig
Korow, Fochner
Kinaldini

Leipzig

Mark Brandenburg

Leipzig

Leipzig

Leipzig

Leipzig

Geyer Maginot Siegel

e-archiv.li

